

**Entgeltordnung der Gemeinde Boock
über die Erhebung von Nutzungsentgelten und Gebühren für die Nutzung
gemeindeeigener Räume**

- Nutzungsentgeltordnung -

Aufgrund § 14 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boock vom 10.03.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.05.2016 nachfolgende Nutzungsentgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Gegenstand der Entgeltordnung sind die Nutzungsentgelte, die als Gegenleistung für die Nutzung gemeindeeigener Räume erhoben werden.

§ 2 Gegenstand der Nutzungsentgelte

- (1) Für die im § 8 aufgeführten gemeindeeigenen Räume und Immobilien werden von der Gemeinde Boock die jeweils festgelegten Nutzungsentgelte durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erhoben.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt gem. § 8 entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Boock und dem Nutzer.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung für Räumlichkeiten wird vor der Nutzung abgeschlossen. Bei regelmäßiger Nutzung wird eine langfristige Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Verwaltung übernimmt das Amt Löcknitz-Penkun.

§ 4 Gläubiger

- (1) Gläubiger der Nutzungsentgelte ist die Gemeinde Boock.

§ 5 Schuldner / Zahlungspflichtiger

- (1) Schuldner der Nutzungsentgelte ist der Nutzer, der die Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Boock abschließt.
- (2) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (2) Es ist vor Übergabe der Räume oder Immobilien an den Nutzer auf folgendes Konto zu überweisen oder in der Barkasse des Amtes Löcknitz-Penkun einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Löcknitz-Penkun
Institut: Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE35 150 504 00 341 00000 61
BIC: NOLADE21PSW

- (3) Bei regelmäßiger Nutzung ist das Nutzungsentgelt jeweils zum 3. eines jeden Monats auf o.g. Konto zu überweisen oder in der Barkasse des Amtes Löcknitz-Penkun einzuzahlen.

§ 7 Nutzungszeitraum

Wird eine Nutzungsvereinbarung tageweise abgeschlossen, so beginnt der Nutzungszeitraum um 12.00 Uhr des genannten Tages und endet um 12.00 Uhr des folgenden Tages. Erfolgt die Nutzung stundenweise, wird der genaue Nutzungszeitraum in der Nutzungsvereinbarung aufgeführt. Dazu werden Nutzungsentgelte je Stunde festgelegt.

§ 8 Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Lfd. Nr.	Objekt	Entgelt / Tag
1	Sitzungsraum FFW Sommer (April-Sept.)	75,00 €
2	Sitzungsraum FFW Winter (Okt. – März)	100,00 €
3	Gaststätte „Zur Goldtonne“ mit Gastraum, Küche und Toilette	150,00 €
4	Gaststätte „Zur Goldtonne“ mit Gastraum, Küche und Toilette + Turnhalle	200,00 €
5	Reinigungspauschale Bierschankanlage	25,00 €

§ 9 Rabatte und Ermäßigungen

Folgende Rabatte und Ermäßigungen werden gewährt:

Objekt	Nutzer	Entgelt / Tag
Gaststätte „Zur Goldtonne“ mit Gastraum, Küche und Toilette	Beerdigungs-kaffee	100,00 €
Gaststätte „Zur Goldtonne“ mit Gastraum, Küche und Toilette + Turnhalle	Beerdigungs-kaffee	150,00 €

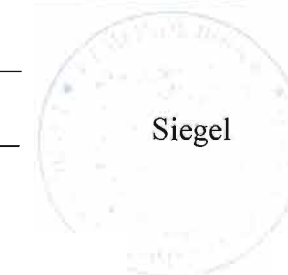
§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am _____ in Kraft.

Boock, den 10.03.2016



Mißling, Bürgermeister



Siegel

Gemeindevertretung Boock Vorlage BV/07-2016-321		Status:	öffentlich
Amt: Hauptamt Bearbeiter: Kühl		Datum: Verfasser:	24.02.2016
Entgeltordnung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindeeigener Räume			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		
10.03.2016	Gemeindevertretung Boock		

Sachverhalt:

Die Gemeinde Boock vermietet bereits den Raum der freiwilligen Feuerwehr Boock. Seit den 01.01.2016 bewirtschaftet die Gemeinde auch die Gaststätte zur Goldtonne, da der Pachtvertrag mit Herrn Jahnke zum 31.12.2015 endete und sich bisher kein neuer Pächter fand.

Um Entgelte und Gebühren für die Nutzung dieser Räumlichkeiten erheben zu können, muss die Gemeinde eine Entgeltordnung beschließen. Diese stellt die rechtliche Grundlage für die Erhebung dar.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.01.2016 wurde über die Entgeltordnung mit den zugrundeliegenden Kostenkalkulationen für den Feuerwehrraum sowie für die Gaststätte zur Goldtonne beraten und entsprechende Nutzungsentgelte festgelegt. Es wurde ein Entwurf der Entgeltordnung erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung die Entgeltordnung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindlicher Räume in der vorliegenden Form.

§ 9 Zusatz Besondere

Anlage/n:

Entgeltordnung der Gemeinde Boock

Abstimmungsergebnis:

Ja: *6*
Nein: *0*
Enthaltungen: *0*

10.03.16

Datum



Siegel

Unterschrift